

**Modifizierung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V.
und des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.
für den Kleingartenverein "Schreber Hauschild" e.V. Leipzig**

gemäß des Punktes 1.3. Modifizierung durch die Kleingärtnervereine (KGV) der
Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. (KGO)

Der KGV ist berechtigt, diese Kleingartenordnung entsprechend den Besonderheiten
seiner Kleingartenanlage zu modifizieren. ...

Modifizierungen dürfen dieser Kleingartenordnung nicht widersprechen. ...

Folgende Punkte werden auf Beschluss des Vereinsvorstandes modifiziert:

2.3. Verhaltensanforderungen

2.3.9.

Modifikation für unseren Verein:

Es wird ergänzt:

frei von Bewuchs bis zur Mitte der anliegenden Wege

*Ausgenommen von dem Freihalten von Bewuchs bis zur Mitte der anliegenden Wege ist der
Hauptweg der Anlage 1. Auf diesem Weg ist der Bewuchs von der Einfriedung des
Kleingartens zum anliegenden Weg in einer Breite von ca. 30 cm zu entfernen.*

neu 2.3.9.

Der Kleingartenpächter hat die an seinen Kleingarten angrenzenden Wege innerhalb der KGA
frei von Bewuchs bis zur Mitte der anliegenden Wege, sauber zu halten und zu pflegen.

**Ausgenommen von dem Freihalten von Bewuchs bis zur Mitte der anliegenden Wege ist der
Hauptweg der Anlage 1.**

**Auf diesem Weg ist der Bewuchs von der Einfriedung des Kleingartens zum anliegenden
Weg in einer Breite von ca. 20 cm zu entfernen.**

2.3.10.

Modifikation für unseren Verein:

Es wird ergänzt:

Kleingartenpächter werden mit einer Frist von 21 Tagen aufgefordert den Überhang bzw. Überwuchs zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung der gestellten Frist wird seitens des Kleingartenvereins im Rahmen einer Ersatzvornahme der Mangel beseitigt. Sollte von dem Überhang bzw. kein Überwuchs eine Gefährdung ausgehen entfällt die Frist von 21 Tagen. Die Ersatzvornahme wird, soweit möglich, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit vorgenommen. Dem Kleingartenpächter wird Dies in Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden, mindestens eine Stunde, angefangene Stunden werden als volle Stunden gezählt, in Rechnung gestellt.

neu 2.3.10

Der Kleingartenpächter ist verantwortlich dafür, dass durch die sich in seinem Kleingarten befindlichen Bäume, Sträucher, Ziergewächse u.ä. kein Überhang bzw. kein Überwuchs auf benachbarte Kleingärten, auf die Gemeinschaftsflächen oder auf Nachbargrundstücke entsteht und diese dadurch beeinträchtigt werden. Von den Kleingärten dürfen keine Gefahren ausgehen; die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

Kleingartenpächter werden mit einer Frist von 21 Tagen aufgefordert den Überhang bzw. Überwuchs zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung der gestellten Frist wird seitens des Kleingartenvereins im Rahmen einer Ersatzvornahme der Mangel beseitigt. Sollte von dem Überhang bzw. Überwuchs eine Gefährdung ausgehen entfällt die Frist von 21 Tagen.

Die Ersatzvornahme wird, soweit möglich, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit vorgenommen.

Dem Kleingartenpächter wird Dies in Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden, mindestens eine Stunde, angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet, in Rechnung gestellt.

5. Einfriedung von Kleingartenanlagen und Kleingärten

5.1.3.

Modifikation für unseren Verein:

Es entfällt:

und der Grenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten. Bei Unterschreitung des Grenzabstandes ist die schriftliche Zustimmung der angrenzenden Nachbarn erforderlich und dem KGV vorzulegen.

Es wird ergänzt:

Die Einfriedungen, sind durch Bauantrag, vom Vereinsvorstand zu genehmigen.

Bereits bestehende Einfriedungen sind, soweit sie nicht gegen andere Bestimmungen der Kleingartenordnung verstoßen, nicht betroffen.

neu 5.1.3.

Einfriedungen zwischen den Kleingärten sind entbehrlich. Wenn Zäune zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, dürfen sie jedoch eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten ~~und der Grenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten.~~ Bei Unterschreitung des Grenzabstandes ist die schriftliche Zustimmung der angrenzenden Nachbarn erforderlich und dem KGV vorzulegen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt derjenige, der die Einfriedung anstrebt. Der KGV kann andere Regelungen treffen, die aber schriftlich zu dokumentieren sind. Die Einfriedungen sowie Art und Weise ihrer Ausführung richten sich nach den Regelungen des KGV. Unberührt davon bleibt die Verantwortung des KGV für die Grenzbestimmung und -markierung zwischen den Kleingärten.

Die Einfriedungen, sind durch Bauantrag, vom Vereinsvorstand zu genehmigen.

Bereits bestehende Einfriedungen sind, soweit sie nicht gegen andere Bestimmungen der Kleingartenordnung verstoßen, nicht betroffen.